

Der Czuthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Czuthal und dessen Umgegend.

N^o 32. Neuenbürg, Samstag den 19. April 1851.

Amthliches.

Das nachfolgende Schreiben des Chefs des Departements des Innern gibt mit aller Offenheit die Absichten der Regierung kund. Die zur Wahl eines Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung berufenen Bürger mögen daraus erkennen, wie sehr der Regierung an Wiederherstellung eines festen geordneten Standes der Dinge und an Förderung des Wohls des Landes gelegen ist. Mögen sie daher auch ihrerseits dazu mitwirken und ihr Wahlrecht so üben, daß, wie der dringende Wunsch des Landes nach Erreichung des angedeuteten Zieles dadurch endlich seine Befriedigung finden werde, so Württembergs Volk seinen alten Ruhm bewahre, Hand in Hand mit der Regierung in gesetzlichem Wege, und darum zum Heil der Gegenwart und Zukunft seine öffentlichen Angelegenheiten zu ordnen.

„Die Regierung hat die Wahlen zu einer neuen Landesvertretung nunmehr ausgeschrieben; sie will bethätigen, was sie bei Auflösung der letzten Landesversammlung ausgesprochen, die Verfassung auch unter außergewöhnlichen Verhältnissen als die Richtschnur ihres Handelns zu betrachten und die in ihr begründeten außerordentlichen Vollmachten nicht weiter zu gebrauchen, als es durch das Wohl des Landes geboten ist.

Noch ist die deutsche Verfassungsangelegenheit zu keinem gedeihlichen Ziele geführt; noch ist es daher kaum möglich, eine durchgreifende Revision der Württembergischen Verfassung vorzunehmen, ohne auf die Schwierigkeiten zu stoßen, welche dem letzten Versuch so erhebliche Hindernisse bereiteten, gleichwohl wird die Regierung nicht anstehen, wenn die Landesvertretung nicht selbst einen Aufschub für zweckmäßig erachtet, alsbald zur Revision der Württembergischen Verfassung zu schreiten und dieselbe so weit zu führen, als es irgend vor Erledigung der deutschen Verfassungsfrage mit Hoffnung auf dauernden Erfolg möglich ist.

Die Regierung ist zu der durch die Verfassung berufenen Vertretung zurückgekehrt, weil sie dieses allein für rechtlich zulässig und im Interesse der Rechtssicherheit des Landes für räthlich hielt; es bedarf aber der Versicherung nicht, daß sie hierbei weit entfernt war von dem Gedanken, es solle bei den Bestimmungen derselben bleiben; vielmehr ist sie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß wie die Revision der Gesamtverfassung wiederholt zugesagt worden ist, so dieselbe zum Wohle des Landes, zum Heile aller seiner Angehörigen geboten sey, und sie wird ihrerseits nicht aufhören, darauf zu bringen; sie hofft aber auch bei allen Theilen der verfassungsmäßigen Vertretung auf bereit-

williges Entgegenkommen zu Erreichung dieses Zweckes in einem Sinne, welcher dem wahren Bedürfnis des Landes entspricht, gleich weit entfernt von dem starren Festhalten des Bestehenden, wie von übereilem Hingeben des durch Zeit und Erfahrung Bewährten oder dem Anstreben des Unmöglichen. Die Erfahrungen der letzten Zeit dürften geeignet seyn, die Wahl des richtigen Weges zu erleichtern.

Neben der Revision der Verfassung bieten sich aber bedeutende Aufgaben dar, welche dem Freunde des Vaterlandes von dem größten Gewicht sind.

Kaum bedarf es einer Hinweisung auf den Staatshaushalt, welcher seit geraumer Zeit sich außerhalb der gewohnten Ordnung bewegt.

Wenn Württemberg sprüchwörtlich geworden war für seinen durchaus geregelten Finanzhaushalt, so haben seit zwei Jahren die Steuerverwilligungen in einer Weise Statt gefunden, welche wahrlich nicht zum Nutzen des Volks, noch zum Ansehen der Regierung gereichen; daß hier die althergebrachte Regelmäßigkeit wieder eingeführt werde, ist das dringende Gebot einer geordneten Verwaltung.

Wirft man aber einen Blick auf die Erfahrungen, welche seit Jahren in dem Gemeinleben gemacht worden sind, so ist es eine nur zu bekannte Thatsache, daß die allzugroße Erleichterung der häuslichen Niederlassung den Wohlstand der Gemeinden erschüttert hat; die geordneten soliden Bürger sind bedroht, das Opfer derjenigen zu werden, welche es mit den Mühen und Sorgen des Lebens möglichst leicht nehmen. Die Leichtigkeit, womit Auswärtige sich den Gemeinden aufdringen können, schwächt den Sinn der Gemeinde für das Gedeihen ihres eigenen Haushalts.

Diesen Gebrechen zu begegnen, muß und wird das Bestreben der Regierung seyn; sie wird diesen Zweck zu erreichen suchen durch ein Gesetz, welches die Befugnisse der Gemeinden hinsichtlich der häuslichen Niederlassung wesentlich erweitert; ein Gesetz, welches die wirklichen Bedingungen des Fortkommens erfüllt wissen will, anstatt sich mit bloß äußeren Anhaltspunkten für eine Möglichkeit desselben zu begnügen, und dadurch vor Täuschungen zu bewahren sucht, welche nur zu oft der Grund zu bitteren Klagen für die Gemeinden geworden sind. Die Rechte, welche durch die gleichfalls an erschwere Bedingungen geknüpfte Uebersiedlung erworben werden, sollen überdies durch ein verhältnismäßiges Opfer erkauft, und dadurch in das Vermögen der Gemeinde die gebührende Einlage gemacht werden.

Der Verarmung der gewerbetreibenden Bürger soll möglichst entgegen gearbeitet werden durch Revision der Gewerbeordnung, im Sinne größeren Schutzes der Gewerbe, soweit derselbe mit unseren Verhältnissen vereinbar ist. Was im Wege der Verordnung hierin bewirkt werden könnte, ist theils schon geschehen, theils wird es ohne Verzug geschehen; die zu berufende Landes-Verretung aber wird eine Reform des Gewerbes im Sinne der Anträge des im Februar 1849 dahier abgehaltenen Gewerbecongresses zu berathen haben. Auch wird es von wesentlichem Interesse seyn, Organe der verschiedenen Gewerbe eines Bezirks für gemeinschaftliche Angelegenheiten zu schaffen, um alles zu versuchen, was zu Erzielung einer Gewerbeverfassung führen kann, welche einerseits nicht hinter dem Grad der Vervollkommnung zurückbleiben läßt, den unsere Zeit erheischt, andererseits aber eine ehrbare solide Stellung des Gewerbmannes ermöglicht und dadurch vorzugsweise geeignet ist, auf die Erhaltung guter bürgerlicher Verhältnisse einzuwirken.

Soweit Verarmung nicht zu vermeiden ist, sollten wenigstens den Gemeinden in strengeren Disciplinarmassregeln Mittel gegeben werden, sich vor dem Mißbrauch durch böswillige Arme zu bewahren.

Die Beschäftigungsanstalten sollen ihrem Zwecke mehr angepaßt und nach den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses gestaltet, auch den Gemeinden deren Benützung für ihre Angehörigen soweit möglich erleichtert werden.

Wenn die Folgen der Entsittlichung und Verarmung sich leider nur zu häufig in einer gemeingefährlichen Richtung geltend gemacht haben, so wird die Revision der Gesetze über Versicherung beweglichen u. unbeweglichen Vermögens gegen Feuergefahr eine Gewährung bieten. Die Durchführung des Grundsatzes, daß aus einem Brandfalle keinerlei Gewinn für den Beschädigten hervorgehen darf, daß vielmehr stets ein Theil des Schadens von dem Abgebrannten selbst zu tragen ist; ferner eine nach

den gemachten Erfahrungen umgestaltete Verwaltung der Versicherungsanstalten selbst dürfte die Erreichung dieses Zweckes soweit fördern, als es der Regierung möglich ist, dem Einfluß verbrecherischer Gelüste auf den Wohlstand der Bürger zu steuern.

Die Revision der Prioritätsordnung unter Beseitigung gemeinschädlicher oder unbilliger Privilegien wird wesentlich dazu beitragen, die Sicherheit der Verkehrsverhältnisse zu heben.

Die Organisation der Rechtspflege mit vollständiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit soll das Vertrauen in die Handhabung des Gesetzes und eben dadurch den Kredit jedes Einzelnen erhöhen.

Dieser Organisation wird sich anschließen die Organisation der Administrativbehörden im Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges, soweit solches mit der Rechtssicherheit im Ganzen und Einzelnen vereinbar ist.

Das Ablösungsverfahren hat durch das Gesetz über Ablösung der auf ganzen Gutscomplexen ruhenden Lasten eine nothwendige, im Interesse aller Beteiligten liegende Ergänzung zu erwarten; desgleichen das Gesetz über Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämtliche Theile des Staatsgebietes durch Regelung der Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden.

Durch Aufhebung des Lebensverbandes soll eine weitere Schranke der Freiheit des Bodens beseitigt werden.

Manche andere gesetzgeberische Arbeiten dürften sich hieran anreihen, wie z. B. ein Gesetz über die Weiderechtigkeiten, ein Flurgesetz und ähnliche mit dem Betriebe und dem Gedeihen der Landwirtschaft in engster Verbindung stehende Maßnahmen.

Eine willkommene Beschäftigung wird endlich der Landesvertretung seyn die Verathung der Verträge, welche abzuschließen der Regierung gelungen ist, die beiden Verträge über Anschluß der Eisenbahn an die Nachbarstaaten Bayern und Baden, und der in diesem Augenblicke der Ratifikation der Vollmachtgeber unterstellte Vertrag über Erwerbung der Post für den Staat.

Möge durch diese Arbeiten das Wohl des Vaterlandes in dem Maße gefördert werden, als solches geschehen kann und wird, wenn die zu denselben berufenen Männer sich zu deren unbefangener gewissenhafter Verathung vereinigen mit der Regierung, welche sich wenigstens bewußt ist, nur von Einem Streben erfüllt zu seyn, dem Streben nach möglichster Entwicklung aller Keime des öffentlichen Wohles, um nach den Erschütterungen der letzten Jahre eine auf wahre Zufriedenheit sich stützende Ruhe für Württemberg dauernd zu begründen.

Stuttgart, den 3. April 1851.

Der Chef des Departements des Innern:
Linden."